

ZH_VERWALTUNGSGERICHT SR.2007.00002 vom 22. August 2007

ZH Verwaltungsgericht, 2007-08-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__SR.2007.00002

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SR.2007.00002 du 22 août 2007

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SR.2007.00002 del 22 agosto 2007

Regeste

Nachsteuer 2000 (Staats- und Gemeindesteuern) | Nachsteuer (nicht deklarierte geldwerte Leistung von AG an Ex-Aktionärin?) Zwar liegen neue Tatsachen vor, denn es besteht keine Untersuchungspflichtverletzung im Umstand, dass das Steueramt unter den vorliegenden Umständen die Akten der AG für die Einschätzung der Aktionärin nicht beigezogen oder die Einschätzung dieser Gesellschaft nicht abgewartet hat. Doch misslingt der im Sinn der allgemeinen Beweislastregel beweibelasteten Steuerbehörde vorliegend der Nachweis der ungenügenden Versteuerung. Gutheissung.

Erwägungen

E. 2

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Rekursgegner aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 153 Abs. 4 und § 162 Abs. 3 StG). Der obsiegenden Rekurrentin steht eine angemessene Parteientschädigung zu, weil die Prozessführung den Beizug eines Rechtsbeistands rechtfertigte (§ 17 Abs. 2 lit. a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 in Verbindung mit § 152, § 153 Abs. 4 und § 162 Abs.

E. 3

StG). Demgemäss entscheidet der Einzelrichter :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.